

SATZUNG

der

DPoIG Bundespolizeigewerkschaft e.V.

§ 1 Name, Organisationsbereich, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen DPoIG Bundespolizeigewerkschaft e. V.
- (2) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft ist die gewerkschaftliche Organisation für die Bundespolizei und anderer Sicherheitsorgane des Bundes.
- (3) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft ist Mitglied der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG), über diese Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion sowie in der Europäischen Polizeiunion (epu).
- (4) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft ist 2011 durch Verschmelzung der Bundespolizeigewerkschaft bgv und der DPoIG, Fachverband Bundespolizei neu gegründet worden. Sie steht in der Tradition des 1951 gegründeten Bundesgrenzschutzverbandes und der 1990 gegründeten DPoIG, Fachverband Bundespolizei und setzt deren erfolgreiche Arbeit fort.
- (5) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben

- (1) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft steht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch unabhängig.
- (2) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft vertritt und fördert die beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder.
- (3) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft bejaht das Berufsbeamtentum und wirkt an dessen Fortentwicklung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage mit.
- (4) Zur Verwirklichung ihrer Ziele setzt die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft alle zulässigen gewerkschaftlichen Mittel ein. Sie bekennt sich in der tariflichen Auseinandersetzung zum Streik als zulässige Arbeitskampfmaßnahme.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft können aktive und ehemalige Polizeibedienstete und Beschäftigte im Bereich der Inneren Sicherheit des Bundes sowie anderer Bundesbehörden mit Sicherheitsaufgaben werden.
- (2) Personen, die eine Mitgliedschaft in einer der beiden Gewerkschaften vor der Verschmelzung erworben haben, behalten ihren Status.
- (3) Personen, die nicht zu den in Absatz 1 genannten Gruppen zählen, kann eine Förder- oder Gastmitgliedschaft angeboten werden.

- (4) Die Mitglieder der DPolG Bundespolizeigewerkschaft sind mittelbare Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (DPolG).
- (5) Über die Aufnahme weiterer Beschäftigtengruppen entscheidet der Bundeshauptvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder online über die Internetseite der DPolG Bundespolizeigewerkschaft zu beantragen. Mit der Beantragung beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Die Aufnahme kann durch den Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages abgelehnt werden. Der Bundesvorstand kann diese Kompetenz per Beschluss delegieren.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigung wird zum Ende des auf den Eingang des Kündigungsschreibens bei der Bundesgeschäftsstelle folgenden Quartals wirksam. Mit dem Eingang der Kündigung erlöschen alle gewerkschaftlichen Ämter.
 - b) Ausschluss
Ein Mitglied, das gegen diese Satzung oder die vom Bundeshauptvorstand aufgestellten Richtlinien verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen der Polizei schädigt oder den erklärten Interessen der DPolG Bundespolizeigewerkschaft zuwiderhandelt, kann vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor einer Entscheidung anzuhören, der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Mit dem Beschluss über den erfolgten Ausschluss erlöschen alle Ämter und es enden alle Rechte sowie Pflichten des Mitglieds.
 - c) Tod.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird vom Bundesdelegiertentag festgesetzt. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch ein bankübliches Einzugsverfahren eingezogen. Bisherige Einzugsverfahren und Einzugsermächtigungen gelten fort. Die Mitglieder sind verpflichtet, ein Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen und während der Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten. Näheres zur Beitragszahlung regelt die vom Bundeshauptvorstand aufgestellte Richtlinie.
- (2) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten ruhen die Rechte des Mitglieds, ein Rückstand von mehr als sechs Monaten gilt als zum Ausschluss berechtigender Satzungsverstoß. Über das Ruhen der Mitgliedschaft ist das Mitglied in Textform zu informieren.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern:
 - a. Rechtsschutz und Rechtsberatung in Streitfällen, die sich aus dem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ergeben auf Basis der Richtlinie über die Gewährung von Rechtsschutz für Mitglieder der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft,
 - b. Sozialleistungen und Versicherungsleistungen nach Maßgabe der vom Bundeshauptvorstand aufgestellten Richtlinien und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherer,
 - c. Informationen durch die Gewerkschaftsmedien,
 - d. Streikgeld bei Arbeitskämpfen nach den Richtlinien der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB und des dbb beamtenbund und tarifunion.
- (2) Die Mitglieder können die Leistungen und Einrichtungen der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB und des dbb beamtenbund und tarifunion in Anspruch nehmen.

§ 7 Gliederung

- (1) Die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft gliedert sich in
 - a. Bezirksverbände und
 - b. Ortsverbände.

Mehrere Ortsverbände bilden einen Bezirksverband. Die Mitglieder des Ortsverbandes wählen sich einen Ortsvorstand. Der Bezirksvorstand, dem auch gewählte Beauftragte angehören, wird vom Bezirksdelegiertentag gewählt. Der Bezirksdelegiertentag ist das oberste Organ eines Bezirksverbands. Der Bezirksdelegiertentag besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirkshauptvorstandes und den stimmberechtigten Delegierten der Ortsverbände. Die Verteilung der stimmberechtigten Delegierten der Ortsverbände erfolgt im Verhältnis zur Anzahl der zu vertretenden Mitglieder nach einem Höchstzahlverfahren (D'Hondt).

Orts- und Bezirksverbände nehmen die Interessen der zugehörigen Mitglieder über den Ortsverbandsvorstand, den Bezirksverbandsvorstand, und dem Bezirkshauptvorstand wahr. Der Bezirkshauptvorstand wählt die Delegierten für den Bundesdelegiertentag aus den Ortsverbänden.

Der Bezirkshauptvorstand besteht aus dem Bezirksvorstand, den Vorsitzenden der Ortsverbände und den gewählten Beauftragten.

§ 8 Organe

Organe der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft sind

- a) der Bundesdelegiertentag,
- b) der Bundeshauptvorstand,

c) der Bundesvorstand.

§ 9 Bundesdelegiertentag

- (1) Der Bundesdelegiertentag ist das oberste Organ der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft. Der Bundesdelegiertentag besteht aus den Mitgliedern des Bundeshauptvorstandes und den stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände. Die Mitglieder des Bundeshauptvorstandes zählen nicht zur Anzahl der Stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände. Die Verteilung der stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände erfolgt im Verhältnis zur Anzahl der zu vertretenden Mitglieder nach einem Höchstzahlverfahren (D'Hondt). Die stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände werden vom Bezirksdelegiertentag gewählt. Näheres zum Bundesdelegiertentag regelt die vom Bundeshauptvorstand aufgestellte Richtlinie über Wahlen, Delegiertentage und Mitgliederversammlungen auf Bundes-, Bezirks- und Ortsverbandsebene der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft.
- (2) Der ordentliche Bundesdelegiertentag findet alle vier Jahre statt. Er ist mindestens drei Monate vor Beginn seiner Durchführung durch den Bundesvorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die gem. § 9 Abs. 1 der Satzung bestimmten Organmitglieder.
- (3) Ein außerordentlicher Bundesdelegiertentag ist einzuberufen, wenn er unter Angabe der Tagesordnung von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Bundeshauptvorstandes beantragt wird. Er muss spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden.
- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit wegen nicht ausreichender Teilnahme kann zu einem zweiten Bundesdelegiertentag mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden, der dann unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen. Der Bundesdelegiertentag beschließt in jedem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Aufgaben des Bundesdelegiertentages sind:
 - a) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Bundesvorstandes,
 - e) Wahl des Bundesvorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) Wahl des/der Bundestarifbeauftragten, des/der Bundesjugendbeauftragten, des/der Bundesgleichstellungsbeauftragten

des/der Bundessenorenbeauftragten und deren Stellvertreter/innen,
der/des Beauftragten für Inklusion und Teilhabe und deren
Stellvertreter/innen,

- g) Festsetzung der Beiträge nach § 5 Abs. 1 der Satzung,
 - h) Behandlung der Anträge zum Bundesdelegiertentag,
 - i) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (6) Anträge sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des Bundesdelegiertentages beim Bundesvorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind die Bezirksverbände, der Bundeshauptvorstand und der Bundesvorstand sowie die Vertretungen für Tarif, Gleichstellung, Jugend, Senioren sowie Inklusion und Teilhabe. Anträge (auch Satzungsändernde) sind den Delegierten spätestens drei Wochen vor dem Delegiertentag in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Beschlüsse des Bundesdelegiertentages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Tagungspräsidium zu unterzeichnen.

§ 10 Bundeshauptvorstand

- (1) Der Bundeshauptvorstand besteht aus dem Bundesvorstand, den Vorsitzenden der Bezirksverbände und den unter § 9 Abs. 5 Buchst. f) der Satzung gewählten Beauftragten.
- (2) Aufgaben des Bundeshauptvorstandes sind insbesondere:
- a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Beamten- und Tarifrechts sowie zu sozial- und bildungspolitischen Fragen,
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - c) im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens Nachwahlen für den Bundesvorstand,
 - d) Entscheidung über die Aufnahme weiterer Beschäftigtengruppen gem. § 3 Abs. 5 der Satzung.
 - e) Der Bundeshauptvorstand beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über redaktionelle Satzungsänderungen sowie solche, die aufgrund von Anforderungen des Vereinsregisters, des Finanzamtes oder anderer Behörden erforderlich werden. Über so geschlossene Satzungsänderungen sind die Mitglieder zeitnah zu informieren.
- (3) Der Bundeshauptvorstand kann im Einzelfall eigene Zuständigkeiten an den Bundesvorstand delegieren. Er handelt für den Bundesdelegiertentag, sofern eine Angelegenheit nicht bis zum nächsten Bundesdelegiertentag aufgeschoben werden kann.

- (4) Der Bundeshauptvorstand wird vom Bundesvorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Bundeshauptvorstand beschließt in jedem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Den Mitgliedern des Bundeshauptvorstandes und des Bundesvorstandes kann eine Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Die jeweilige Höhe wird durch den Bundeshauptvorstand in einer Richtlinie festgelegt, die dieser dem Bundesdelegiertentag zur Kenntnis zu geben hat.

§ 11 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Bundesvorsitzenden,
 - b) der/dem 1. stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - c) den drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - d) der/dem Bundesschatzmeister/-in,
 - e) der/dem Bundesgeschäftsführer/-in,
 - f) der/dem gem. § 9 Abs. 5 Buchstabe f) der Satzung gewählten Bundestarifbeauftragten und bis zu fünf weiteren Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- (2) Der Bundesvorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich auch gegeben, wenn nicht alle Ämter im Sinne des § 11 (1) besetzt sind. Der Bundesvorstand beschließt in jedem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Bundesvorsitzende, der 1. stellvertretende Bundesvorsitzende sowie die drei stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Diese vertreten den Verein entsprechend § 26 Abs. 2 BGB, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sind. Der Bundesvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Er kann das Alleinvertretungsrecht in erforderlichen Einzelfällen durch Bevollmächtigung auf andere Vorstandsmitglieder schriftlich delegieren. Die Haftung aller Mitglieder des Bundesvorstandes für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- (4) Der Bundesvorstand ist im Rahmen der vom Bundesdelegiertentag und vom Bundeshauptvorstand gefassten Beschlüsse für die Politik der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft verantwortlich.
- (5) Der Bundesvorstand regelt die Einstellung und Anstellungsbedingungen der Beschäftigten der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft.

§ 12 Kassenwesen

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Bundeshauptvorstand beschließt zur ordnungsgemäßen Kassenführung eine Richtlinie.

§ 13 Kassenprüfer/-innen

- (1) Der Bundesdelegiertentag wählt drei Kassenprüfer/-innen für die Dauer der Legislaturperiode, von denen zwei nach Beendigung der Legislaturperiode nicht wieder gewählt werden können. Eine erneute Wahl ist nach Ablauf der nächsten Legislaturperiode wieder möglich.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied eines Bundes- oder Bezirksvorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen nehmen am Bundesdelegiertentag teil.
- (4) Die Kassenprüfungen werden jeweils von mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer durchgeführt.

§ 14 Auflösung

- (1) Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft kann nur durch Beschluss eines zu diesem Zweck einberufenen Bundesdelegiertentages aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Dieser Bundesdelegiertentag hat über die Verwendung des Vermögens zu entscheiden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist durch den Bundesdelegiertentag in Berlin am 20.06.2023 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung in der Fassung der Beschlüsse des Bundesdelegiertentages vom 30.06.2015.